




Daten des Rechtsetzungsverfahrens (Feststellungen über Erlass, rechtsaufsichtliche Genehmigung, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung) betreffend die:

Satzung über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern Scheppach“

	Urschrift:	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)	3. Änderung (Anlage 3)	4. Änderung (Anlage 4)
MGR-Beschluss vom:	05.03.1996				
Vorlage an das LRA a) -zur Genehmigung -zur Kenntnisnahme b) vom LRA gen. am: Nr., Az.: gem. (Rechtsgrdl.)	entfällt 04.11.1996 entfällt				
Satzg. ausgefertigt am:	13.01.1997				
Amtl. Bek.m. im Amts- blatt „Marktbote“ vom: Nr., Jahrg.:	17.01.1997 Nr.03 / 39.Jg.				
Tag des Inkrafttretens:	17.01.1997				
Übersendg. d. Satzg. mit Bekm.vermerk an LRA:	20.07.2006				
Geltungsdauer bis/unbe- schränkt	unbeschränkt				
1. Aufhebung: a) MGR-Beschluss / Urteil vom: b) Amtl. Bek.m. im Amtsbl. „Marktbote“ vom: / Nr., Jahrg. 2. Tag d. Unwirksamkt:					
Übersendg. von VO: - LRA: - Polizei-Insp. Burgau - Staatsanwaltsch. NU - Feuerwehr					
Feststellung: (Datum;Unterschrift)	20.07.2006 I.A. 				



Satzung

des Marktes Jettingen-Scheppach über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes

"Ortskern Scheppach"

vom 05. März 1996

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches erläßt der
Markt Jettingen-Scheppach folgende Satzung

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- 1.1 Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebau-
liche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebau-
liche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden.
Das insgesamt ca. 16 ha umfassende Gebiet wird hiermit förm-
lich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kenn-
zeichnung "Ortskern Scheppach".
- 1.2 Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücks-
teile innerhalb der im Lageplan M 1 : 1000 des Planungsbüros
Architekten SGP/Ulm vom 12.12.95 abgegrenzten Fläche. Dieser
ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- 1.3 Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstücks-
zusammenlegungen Flurstücke aufgelöst, neue Flurstücke ge-
bildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flur-
stücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser
Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchge-
führt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vor-
schriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

- 3.1 Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung mit Ausnahme des § 144 (2) BauGB.
- 3.2 Gemäß § 144 (3) wird für die Ziffer 3. des § 144 (1) die allgemeine Genehmigung erteilt. Der folgend zitierte Inhalt bedarf somit keiner Zustimmung durch die Gemeinde:
 3. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Sanierungssatzung wurde der Regierung von Schwaben gem. § 143 Abs. 1 BauGB angezeigt. Die Regierung von Schwaben machte mit Schreiben vom 30.12.1996 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend.

Die Originalsatzung und der Originallageplan liegt während der Dienststunden im Rathaus Jettingen-Scheppach, Hauptstr. 55, 1. Stock, Zimmer Nr. 12, zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Sanierungssatzung in Kraft.

Hinweis:

1. Nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
Nach § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

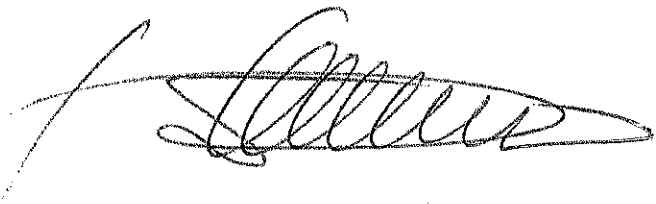
- Die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche ist in §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB geregelt. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Jettingen-Scheppach, den 05. März 1996

Markt Jettingen-Scheppach

Ausgefertigt:

Jettingen-Scheppach, den 13.01.1997

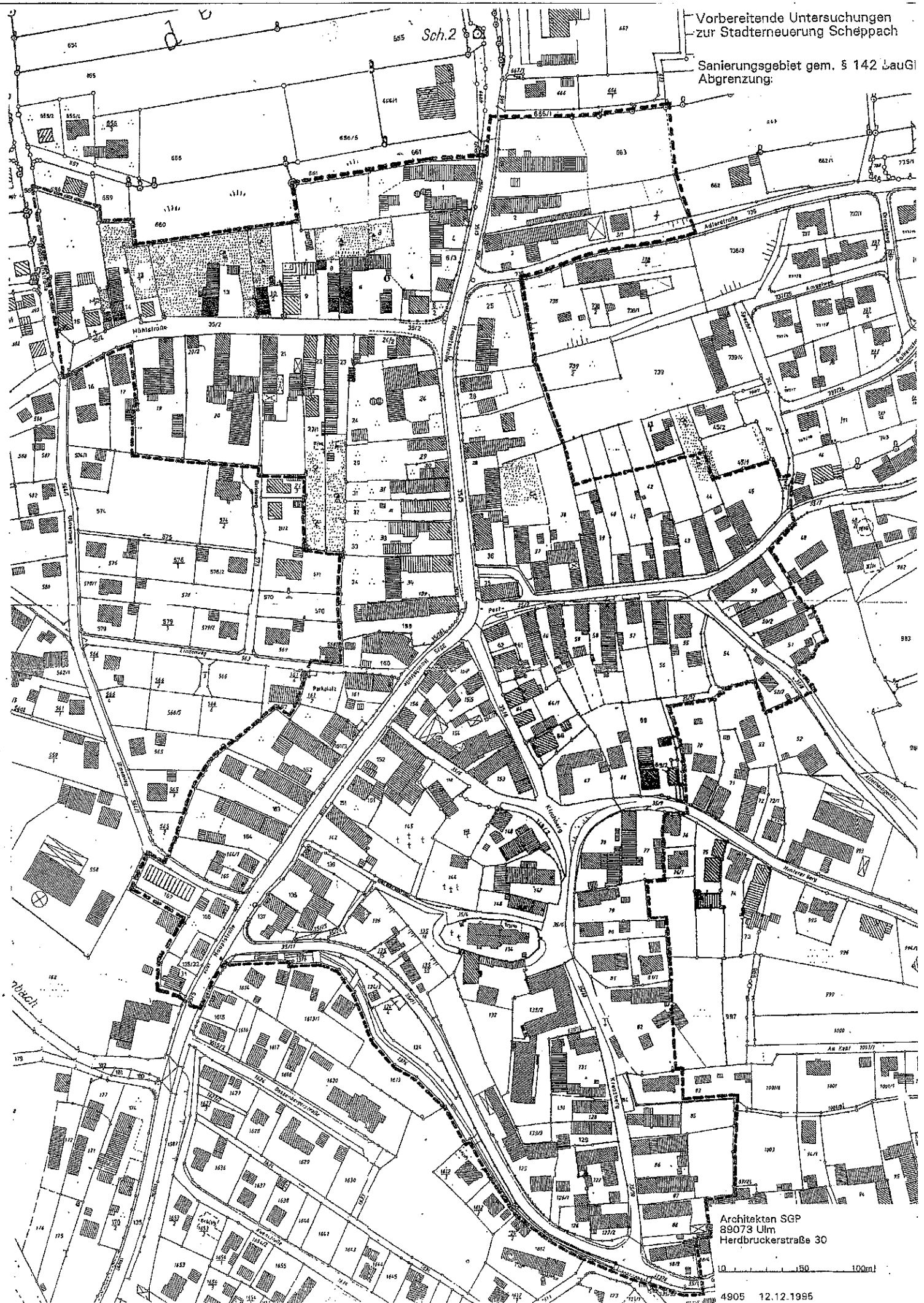


(Ploeckl)
1. Bürgermeister



(Ploeckl)
1. Bürgermeister

Sanierungsgebiet gem. § 142 BauG
Abgrenzung:



Architekten SGP
89073 Ulm
Herbruckerstraße 30